

7

III ZR 339/52

Verkündet am 2. Juli 1953
Jodas, Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Drehers Peter D[REDACTED], B[REDACTED], N[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Polizeibehörde des Regierungsbezirks Münster, vertre-
ten durch den Polizeiausschuss in Münster i.W.,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 7. Juli 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der mehrfach - und zwar auch wiederholt wegen schweren Diebstahls - vorbestrafte Kläger und sein Neffe Paul W. begingen in der Nacht vom 11. zum 12. April 1946 einen Einbruchsdiebstahl in einer Mühle in Nottuln (Westf.) und entwendeten dort ca. 50 kg Mehl. Beide verteilten die Beute gleichmäßig auf ihre Fahrräder und traten damit die Heimfahrt nach ihrem Wohnort B. an. Als sie in der Morgenfrühe zwischen 4 und 5 Uhr in die Nähe der Stadt Dülmen kamen, mußten sie an einer aus den Polizeibeamten E. und M. bestehenden Polizeistreife vorbei, die dort aufgestellt war, weil bei der Polizeistation in Dülmen in derselben Nacht mehrere Meldungen über Raubüberfälle eingelaufen waren. Die Polizeibeamten riefen die beiden Radfahrer an und versuchten, sie anzuhalten. Der Kläger und W. wollte jedoch trotz des Anrufs der Beamten durchfahren. Während dies dem W. auch gelang, bekam E. den Kläger oder dessen Fahrrad zu fassen, wodurch der Kläger ins Schwanken geriet und mit seinem Fahrrad zu Fall kam. Er sprang sofort wieder auf und versuchte, unter Zurücklassung seines Fahrrades und des darauf befestigten Diebesgutes zu entkommen. E. schoß jedoch mit einem Karabiner hinter dem Kläger her und traf ihn am rechten Bein. Der Kläger erlitt dadurch einen Schußbruch des Oberschenkels. Die Verletzung heilte schlecht und nach weiteren Komplikationen mußte das rechte Bein des Klägers amputiert werden.

Der Kläger verlangt von der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung Ersatz des ihm durch die Schußverletzung entstandenen Schadens. Das Landgericht, das eine Amtspflichtverletzung des Polizeibeamten E. bejaht hat, hat der Klage zum erheblichen Teil stattgegeben.

- 3 -

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils in vollem Umfang mit der Begründung abgewiesen, daß der Gebrauch der Schußwaffe seitens des Polizeibeamten E [REDACTED] rechtmäßig gewesen sei.

Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Gegen die Sachbefugnis (Passivlegitimation) der beklagten Polizeibehörde bestehen keine Bedenken, so daß diese für eine etwaige Amtspflichtverletzung des Polizeibeamten E [REDACTED], der in dem maßgeblichen Zeitpunkt (12. April 1946) dem Regierungspräsidenten in Münster als dem damaligen Inhaber der Polizeigewalt unterstand, einzustehen hat:

Die britische Militärregierung hatte unter dem 25. September 1945 für das gesamte britische Besatzungsgebiet eine Anordnung über die Reorganisation der Polizei erlassen (abgedruckt bei Pioch, Polizeirecht, 2. Aufl, S. 193), in der die Neubildung von selbständigen Polizeibehörden, die nicht mehr der Befehlsgewalt des Staates unterstanden, vorgesehen war. Jedoch hat sich die von der Militärregierung mit dieser Anordnung erstrebte Übertragung der Polizeigewalt



auf selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht überall in der britischen Zone durchgesetzt. So ist in der Entscheidung des Senats in BGHZ 3, 1 /9 ff/ bereits im einzelnen dargelegt, daß in Schleswig-Holstein die Entwicklung eine andere gewesen und das Land wieder Träger der Polizei geworden ist, so daß aus dieser Entwicklung rückschauend geschlossen werden muß, daß in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der genannten Anordnung der Militärregierung und der Übernahme der Polizeigewalt auf das Land auf Grund entsprechender landesrechtlicher Regelung nicht eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft, sondern die Provinz als Vorläuferin des Landes Schleswig-Holstein Trägerin der Polizeigewalt gewesen ist. Hingegen hat das Land Nordrhein-Westfalen, nachdem durch die Verordnung Nr 57 der britischen Militärregierung (ABlBrMilReg S 344) die gesetzgebende Gewalt hinsichtlich der Polizei den Ländern übertragen worden war, die von der Militärregierung vorgesehene Regelung bestätigt und zunächst in der Übergangsverordnung vom 10. Dezember 1946/6. März 1947 (GVBl NRhWf 1947, 165) bestimmt, daß zwar das Land zuständig für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Polizei sei, daß Organe der Polizei aber die Polizeiausschüsse und für die Exekutive die Chefs der Polizeieinheiten seien. Das den vorläufigen Abschluss der Entwicklung bildende Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei vom 9. Mai 1949 (GVBl NRhWf 1949, 143) sieht dementsprechend ausdrücklich selbständige Polizeibehörden als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Aus dieser Entwicklung kann und muß daher - wie der Senat in seinem Urteil vom 22. Dezember 1952 (III ZR 213/51) bereits entschieden hat - rückschauend geschlossen werden, daß in Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident auf Grund der Reorganisationsanordnung vom 25. September 1945 nicht als Organ des Landes oder damals der Provinz als Vorläuferin des

Landes, sondern als Vorläufer der schon damals nach dieser Anordnung erstrebten und später auch tatsächlich geschaffenen selbständigen Polizeibehörden Träger der Polizeigewalt war.

II.

1. Die Vorinstanzen sind bei der Prüfung der Frage, ob das Verhalten des Polizeibeamten E. [REDACTED] rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen sei, übereinstimmend von der Dienst-anweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten vom 2. August 1939 (RMinBlIV 1939, 1636) ausgegangen. Diese war auch in dem hier interessierenden Zeitpunkt (12. April 1946) tatsächlich noch nicht aufgehoben. Die Technische Anweisung Nr 11 der Militärregierung (I A und C Division, Abteilung für örtliche Sicherheit), die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Polizei enthielt und durch die alle früheren Anweisungen an die Polizei über den Waffengebrauch außer Kraft gesetzt wurden, ist erst unter dem 17. April 1946, mithin zeitlich nach dem hier zur Entscheidung stehenden Vorfall erlassen worden, wie aus der Dienst-anweisung über den Waffengebrauch der Polizei (Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 24. August 1950 (MinBl NRhWf 1950, 811) hervorgeht. In dieser Dienst-anweisung ist ferner bestimmt, daß außer den entgegenstehenden Vorschriften der Besatzungsmächte auch "alle entgegenstehenden früheren Dienst-anweisungen des ehemaligen Reichsministers des Innern über den Waffengebrauch der Polizeibeamten, die bereits auf Grund des Erlasses der Technischen Anweisungen Nr 11 nicht mehr angewandt werden könnten", außer Kraft gesetzt wurden. Damit wird bestätigt, daß die früheren Dienst-anweisungen des ehemaligen Reichsministers des Innern

erst durch die Technische Anweisung Nr 11 und nicht etwa bereits durch frühere Anordnungen der Militärregierung außer Kraft gesetzt worden sind. Wenn tatsächlich die Polizei bereits vorher in der Anwendung von Waffen, insbesondere von Schußwaffen, erheblich beschränkt war, so hatte das seinen Grund nicht in entsprechenden Anordnungen der Militärregierung über den Gebrauch von Schußwaffen, sondern darin, daß die Militärregierung überhaupt nur in ganz geringem Umfang die Ausstattung der Polizei mit Schußwaffen zuließ. Keinesfalls können auch die Vorschriften der Dienstanweisung vom 2. August 1939 in ihrer Gesamtheit als auf typisch nationalsozialistischer Rechtsauffassung beruhend und deshalb nach dem Zusammenbruch unbeachtlich angesehen werden. Inwieweit aus diesem Grunde gegen die Fortgeltung einzelner der hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Dienstanweisung Bedenken bestehen, wird unten noch zu erörtern sein.

2. In der Dienstanweisung vom 2. August 1939 heißt es unter anderem, daß die Polizei von der Waffe Gebrauch machen könne "zum Anhalten von Personen, die bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden oder der Tat dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versuchen". Da der Kläger im vorliegenden Fall nicht bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wurde, kommt es darauf an, ob er neben den sonstigen Voraussetzungen "der Tat dringend verdächtig" war.

Hierzu vertritt die Revision in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Auffassung, daß unter dem Begriff "der Tat" nur eine ganz bestimmte konkrete Straftat verstanden werden könne, mithin der Verdacht irgendeines Verbrechens oder Vergehens nicht genüge. Das Berufungsgericht ist dieser Auffas-

sung jedoch mit Recht nicht gefolgt und hat zutreffend ausgeführt, daß die Voraussetzungen der genannten Vorschrift auch dann zu bejahen seien, wenn der dringende Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens vorgelegen habe, wobei dem Polizeibeamten die Straftat nach Ort, Zeit und den näheren Umständen ihrer Ausführung noch nicht bekannt gewesen zu sein brauche. Die gegenteilige Auffassung würde die Verbrechensbekämpfung weithin lahm legen; denn sie würde dazu führen, daß der Polizei auch gegenüber solchen Personen, bei denen aus den gegebenen Umständen ohne Zweifel auf die Begehung eines Verbrechens geschlossen werden kann, dann der Waffengebrauch versagt sein würde, wenn das Verbrechen nach Zeit, Ort und konkreten Tatumständen den diensttuenden Polizeibeamten noch nicht bekannt geworden ist.

Der Gebrauch des bestimmten Artikels in der Dienstanweisung ("der Tat dringend verdächtig") kann nicht zur Begründung der von Landgericht und Revision vertretenen Auffassung herangezogen werden. Vielmehr hat bereits das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß sich der Gebrauch des bestimmten Artikels in der Dienstanweisung, die zunächst von einem Verbrechen oder Vergehen spricht, sprachlich zwanglos als eine Verweisung auf das vorher Gesagte, nunmehr als bekannt Vorausgesetzte und konkret Vorgestellte erklären läßt. Auch sei dazu bemerkt, daß die oben bereits erwähnte Dienstanweisung vom 24. August 1950 unter III b den Schußwaffengebrauch für zulässig erklärt zum Anhalten von Personen, die bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen werden oder einer solchen dringend verdächtig sind. Die gleiche Bestimmung enthielten der Rund-erlaß des preussischen Innenministers über das Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe vom 11. Juli 1928 (PrMinBliv 1928, 687) und die Ausführungsbestimmungen des

preussischen Innenministers zum Polizeiverwaltungsgesetz (vom 1. Juni 1931) vom 1. Oktober 1931 (MBliV 1931, 923) unter Ziff III A 2 zu § 55 PVG. Es ist durch nichts die Annahme gerechtfertigt, dass insoweit ein sachlicher Unterschied zwischen den genannten Vorschriften bestehen sollte und die Dienstanweisung von 1939 gegenüber den 1928 bzw. 1931 erlassenen Bestimmungen eine Einschränkung der Zulässigkeit des Waffengebrauchs und die Dienstanweisung von 1950 insoweit wiederum eine Erweiterung bringen wollte.

Die Revision macht in diesem Zusammenhang weiter geltend, daß der Versuch, sich einer Festnahme zu entziehen, nur dann polizeiliche Maßnahmen auslösen könne, wenn die beabsichtigte Festnahme rechtmäßig gewesen sei. Eine Befugnis zur Festnahme habe ein Polizeibeamter gemäß § 127 Abs 2 StPO aber nur dann, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls gegeben seien und Gefahr im Verzug obwalte. Nach der damals geltenden Fassung des § 112 StPO habe jedoch der Erlass eines Haftbefehls zur Voraussetzung gehabt, daß "dringende Verdachtsgründe" gegen den Angeschuldigten vorlagen, und diese hätten sich auf eine bestimmte konkrete Straftat richten müssen, so daß hier eine vorläufige Festnahme des Klägers deswegen, weil er irgendeiner Straftat verdächtig erscheinen mochte, nicht zulässig gewesen sei. Da der Gesetzgeber aber nicht den Willen gehabt haben könne, den Gebrauch der Schußwaffe zuzulassen, um eine rechtswidrige Festnahme durchzuführen, ergebe sich zwingend, daß im Sinne der Dienstanweisung vom 2. August 1939 ebenfalls unter dem Begriff "der Tat" nur eine bestimmte konkrete Straftat zu verstehen sei. Auch diese Ausführungen der Revision gehen fehl. Denn der Erlass eines Haftbefehls hatte auch während der Geltung der im April 1946 maßgeblichen Fassung des § 112 StPO nicht zur Voraussetzung,

daß sich die "dringenden Verdachtsgründe" auf eine ganz bestimmte und den die Verhaftung Anordnenden bereits in ihren näheren Umständen bekannte Straftat richteten; vielmehr genügte zum Erlaß eines Haftbefehls der dringende Verdacht irgendeiner Straftat, deretwegen überhaupt gemäß § 113 StPO die Verhängung von Untersuchungshaft zulässig war.

Ist sonach davon auszugehen, daß als Tatverdacht im Sinne der Anweisung vom 2. August 1939 der dringende Verdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens genügte, so hat das Berufungsgericht mit Recht diese Voraussetzung für den Schußwaffengebrauch in dem vorliegenden Fall als gegeben angesehen. Dabei kann es offen bleiben, ob dem Berufungsgericht darin beizupflichten ist, daß wegen der Möglichkeit, daß der Kläger und sein Begleiter an den gemeldeten Raubüberfällen beteiligt waren, sogar der dringende Verdacht eines bestimmten konkreten Verbrechens bestand. Jedenfalls aber sind gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß - auch von dem Verdacht der Beteiligung an den gemeldeten Raubüberfällen abgesehen - der dringende Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens, insbesondere eines schweren Diebstahls oder des gewerbsmäßigen Schwarzhandels, bestanden habe, Bedenken nicht zu erheben. Als die Umstände, aus denen sich dieser dringende Verdacht ergab, hat das Berufungsgericht zutreffend die ungewöhnliche Zeit, zu der der Kläger und sein Neffe die Polizeistreife passiert, den Umfang des Gepäcks, das Nichtanhalten trotz Anrufs und das Imstichlassen von Fahrrad und Gepäck angeführt. Diese Umstände rechtfertigten in der Tat den dringenden Verdacht, daß der Kläger nicht nur ein harmloser Hamsterer sei, sondern zumindest ein Vergehen (einfacher Diebstahl, Schwarzhandel) oder gar ein Verbrechen (schwerer Diebstahl, Verbrechen gemäß § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung)

begangen habe, da er andernfalls sicherlich nicht Fahrrad und Gepäck ohne weiteres im Stich gelassen haben würde. Der Auffassung des Landgerichts, daß der dringende Tatverdacht bereits vor dem Fluchtversuch und unabhängig von ihm gegeben sein müsse, ist das Berufungsgericht mit Recht entgegengetreten. Für eine solche Auffassung bietet auch der oben insoweit wiedergegebene Wortlaut der Dienstanweisung keinen Anhalt. Vielmehr ist allein entscheidend, daß die für den Waffengebrauch aufgestellten Voraussetzungen im Augenblick des Gebrauchs der Waffe gegeben sind. Es genügt deshalb durchaus, daß der Fluchtversuch zu sonstigen Verdachtsmomenten hinzutritt und diese erst zu einem dringenden Verdacht verdichtet.

In den oben erwähnten Bestimmungen über den Waffengebrauch der Polizei aus den Jahren 1928 und 1931 war die Zulässigkeit des Schußwaffengebrauchs gegenüber einem einer Straftat Verdächtigen, der zu fliehen versucht, eingeschränkt auf die Fälle, in denen der Tatverdacht sich auf ein Verbrechen bezog. Die gleiche Einschränkung findet sich wieder in den jetzt gültigen Bestimmungen der bereits mehrfach erwähnten Dienstanweisung vom 24. August 1950. Hingegen ließ die Dienstanweisung vom 2. August 1939 in der oben wiedergegebenen Bestimmung den Gebrauch der Schußwaffe in gleicher Weise auch gegenüber einem Fliehenden, der lediglich eines Vergehens dringend verdächtig war, zu und verbot den Schußwaffengebrauch zur Vereitelung der Flucht allgemein nur "bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, namentlich bei Übertretungen im Sinne des § 1 StGB" (Ziff F 5 der Dienstanweisung vom 2. August 1939). Jedoch kann die Bestimmung, die den Schußwaffengebrauch gegenüber einem lediglich eines Vergehens Verdächtigten zuließ, nicht - zum mindesten nicht in vollem Umfang - als Ausfluß rein natio-

nalsozialistischen Rechtsdenkens angesehen werden, zumal der polizeiliche Schußwaffengebrauch auch gegenüber lediglich eines Vergehens verdächtigen Personen sowohl vor 1933 wie nach 1945 nicht schlechthin unzulässig, sondern z.B. in den Zollgrenzbezirken unter bestimmten Voraussetzungen durchaus erlaubt war und ist (vgl. Reichsgesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 - RGBI 1921, 935 - und die Dienstweisung für den Waffengebrauch der Angehörigen der Bundesfinanzbehörden vom 3. September 1951 - abgedruckt bei Retzlaff-Pausch, Polizeihandbuch, unter III 1). Ob die Unbeachtlichkeit der in Rede stehenden Bestimmung der Dienstweisung vom 2. August 1939 insoweit zu bejahen ist, als es sich um den Verdacht nur leichter und lediglich mit Geldstrafe bedrohter Vergehen handelte, mag dahinstehen. Denn hier ging es bei den strafbaren Handlungen, derer der Kläger als dringend verdächtig erscheinen mußte, nicht um derartige unbedeutende Vergehen, die angesichts ihrer Geringsfügigkeit den Gebrauch einer Schußwaffe möglicherweise als unzulässig erscheinen lassen könnten.

3. Zu den weiteren Voraussetzungen, die in der Dienstweisung vom 2. August 1939 für den Gebrauch der Schußwaffe aufgestellt sind, hat das Berufungsgericht zunächst festgestellt, daß von den Polizeibeamten wiederholt "Halt" gerufen worden sei. Ob dabei auch der Gebrauch der Schußwaffe angedroht worden sei, hat das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen unter Hinweis auf die Bestimmung unter F (3) 1 der Dienstweisung vom 2. August 1939, wonach von einer solchen Androhung wie überhaupt von jedem Anruf abgesehen werden kann, wenn dies den polizeilichen Zweck gefährden würde. Die Entscheidung darüber sei - so hat das Berufungsgericht dazu weiter ausgeführt - eine dem Polizei-

beamten zustehende Ermessensentscheidung gewesen, die nur daraufhin nachgeprüft werden könne, ob Ermessensmißbrauch oder Willkür vorliege. Dafür aber seien Anhaltspunkte nicht hervorgetreten. Es habe schnell gehandelt werden müssen, wenn der Kläger nicht entkommen und der polizeiliche Zweck nicht vereitelt werden sollte. Deshalb könne dem Polizeibeamten E [REDACTED] bei der gegebenen Sachlage selbst ^{dann} kein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich auf kurze Haltrufe beschränkt haben sollte.

Nach den früheren Bestimmungen aus den Jahren 1928 und 1931 - und ebenso nach der Dienstanweisung vom 24. August 1950 - setzt der Gebrauch der Schußwaffe gegenüber einem Fliehenden in jedem Fall eine auf den Schußwaffengebrauch hindeutende Warnung voraus. Soweit die Dienstanweisung vom 2. August 1939 in dieser Beziehung Ausnahmen zuließ, erklärt sich dies insbesondere daraus, daß die Polizei damals nach ausdrücklicher Bestimmung (Ziff F 1 der Dienstanweisung) vor allem auf die Wahrung des Ansehens der Staatsgewalt Bedacht zu nehmen, und dass hinter diesem Interesse der Schutz des Einzelnen zurückzutreten hatte. Die Fortgeltung dieser Regelung wird deshalb angesichts des vom heutigen sozialen Rechtsstaat wieder anerkannten Wertes der Einzelpersönlichkeit und des verfassungsmäßig garantierten Rechtes des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit (Art 2 GrundG) zum mindesten insoweit zu verneinen sein, als danach unter Umständen der Schußwaffengebrauch auch jemandem gegenüber zulässig sein konnte, für den in der für ihn gegebenen Situation eine besondere Gefahr noch gar nicht erkennbar war. Danach muß der ohne jegliche Warnung erfolgende Gebrauch der Schußwaffe auch ohne Rücksicht darauf, ob dies im Widerspruch zu der Dienstanweisung vom 2. August 1939 gestanden hätte oder nicht, in jedem Fall als unzulässig

erscheinen. Das kann jedoch nicht dazu führen, im vorliegenden Fall den dem Kläger gegenüber geübten Schußwaffengebrauch als schuldhaft rechtswidrig zu erachten. Der Polizeibeamte E [REDACTED] hat den Kläger oder dessen Fahrrad mit der Hand festzuhalten versucht und alsdann, als ihm dies nicht gelang, zum mindesten mehrere Male "Halt" gerufen. Dadurch konnte ihm der Kläger als hinreichend gewarnt erscheinen und es kann ihm tatsächlich kein begründeter Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er in dieser Situation geschossen hat, ohne möglicherweise noch ausdrücklich den Gebrauch der Schuwaffe angedroht zu haben.

Zu der Frage, ob der polizeiliche Zweck auch ohne Schußwaffengebrauch zu erreichen gewesen wäre, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger vor E [REDACTED] und M [REDACTED] einen Vorsprung von 35 bis 45 Metern hatte und das angrenzende Gelände (Äcker und Gärten) ein Verstecken und Entkommen in der Dunkelheit erleichterte. Wenn der Vorderrichter daraus gefolgert hat, daß E [REDACTED] den Kläger, möge dieser auch 20 Jahre älter gewesen sein, durch Nachlaufen nicht habe einholen können, und eine Verfolgung des Täters mithin keine Gewähr für die Erreichung des erstrebten polizeilichen Zweckes geboten habe, so läßt auch das einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Das Berufungsgericht hat sonach mit Recht in dem Gebrauch der Schußwaffe seitens des Polizeibeamten E [REDACTED] eine Amtspflichtverletzung gegenüber dem Kläger nicht gesehen und mithin zutreffend die Klage abgewiesen. Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels
hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer